

PERINATALZENTRUM



ELTERNBERATUNG

Informationsleitfaden für Eltern von
Früh- und Neugeborenen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- 1.1 Besuch des Kindes 4
- 1.2 Besichtigung der Station K3 4

2. Anmeldungen

- 2.1 Anmeldung des Kindes beim Standesamt 5
- 2.2 Vaterschaftsanerkennung / Sorgerechtsklärung 6
- 2.3 Anmeldung des Kindes bei der Krankenkasse 7

3. Mitteilung der Geburt

- 3.1 Arbeitgeber der Mutter 8
- 3.2 Agentur für Arbeit (Arbeitslosengeld-/Bürgergeld-Empfänger) 8

4. Anträge

- 4.1 Antrag auf Mutterschaftsgeld 9
- 4.2 Antrag auf Kindergeld und Kinderzuschlag 11
- 4.3 Antrag auf Elterngeld 13
- 4.4 Antrag auf Beihilfe vom Arbeitgeber 17
- 4.5 Antrag auf Elternzeit beim Arbeitgeber 17
- 4.6 Antrag auf Fahrtkostenzuschuss 18

5. Weiteres

- 5.1 Haushaltshilfe 18
- 5.2 Steuerfreibetrag für das Kind 19

6. Anfahrt

- 6.1 Parkmöglichkeiten 20
- 6.2 Öffentliche Verkehrsmittel 21

7. Cafeterien

- 7.1 Öffnungszeiten Cafeteria Haus Gilead I 21
- 7.2 Öffnungszeiten Cafeteria Kinderzentrum Bethel 22

8. Aufenthalts- und Übernachtungsmöglichkeiten

- 8.1 Aufenthaltsräume 22
- 8.2 Übernachtungsmöglichkeiten 22

9. Psychologische Begleitung und Seelsorge

- 9.1 Psychologische Begleitung 23
- 9.2 Krankenhausseelsorge 23

10. Weitere Angebote und Kontakte

- 10.1 Still- und Laktationsberatung 23
- 10.2 Hebammenbetreuung 24
- 10.3 Musiktherapie 24
- 10.4 Emotionelle Erste Hilfe (EEH) 25
- 10.5 Sozialberatung im Kinderzentrum 25
- 10.6 „KiwiBI - Kinder willkommen in Bielefeld“ 25
- 10.7 Fachstelle Kinderschutz / Frühe Hilfen 26
- 10.8 Selbsthilfe-Organisation „Schatten & Licht“ e.V. 27
- 10.9 Bundesstiftung „Mutter und Kind“ 27
- 10.10 Bundesverband „Das frühgeborene Kind“ e.V. 28
- 10.11 Geschwister-App „Hallo Frühchen“ 28

Liebe Eltern,

Die frühe Geburt oder die gesundheitliche Situation Ihres Kindes* machen die Behandlung und Betreuung auf unserer Intensivstation für Früh- und Neugeborene notwendig.

Vielleicht befinden Sie sich aber auch mit Anzeichen für eine vorzeitige Entbindung in unserer stationären Behandlung oder es wird aufgrund einer Erkrankung Ihres Kindes seine stationäre Aufnahme nach der Geburt erwartet.

In jedem Fall ist es uns sehr wichtig, dass Sie sich mit Ihrem Kind bei uns von Anfang an gut aufgehoben fühlen und trotz der besonderen Gegebenheiten als Familie zusammenwachsen können.

Um Sie schon im Vorfeld umfassend zu informieren, Ihnen die ersten Schritte mit Ihrem Kind in der neuen Umgebung zu erleichtern und Sie während des stationären Aufenthaltes Ihres Kindes zu unterstützen, gibt es das Angebot der Psychosozialen Elternberatung.

Im gemeinsamen Gespräch haben Sie die Möglichkeit alle Themen, die Sie jetzt bewegen anzusprechen.

Zudem können Sie sich über klinische Abläufe, medizinische Sachverhalte und organisatorische Belange informieren. Auch berate ich Sie gern zu den nun anstehenden bürokratischen Schritten.

Sie erreichen mich telefonisch, per E-Mail und über die Mitarbeitenden der Station – oder sprechen Sie mich einfach an!

Anja Spantzel

Elternberatung im Perinatalzentrum

*bzw. "Ihrer Kinder"

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text auf diesen Zusatz verzichtet.

Elternberatung im Perinatalzentrum - Station K2:

Anja Spantzel

Fachkinderkrankenschwester für Intensivpflege und Anästhesie
Gesundheitsmanagerin
Personenzentrierte Beraterin (GwG)
Trauerbegleiterin
Focusing-Begleiterin (FN)

Büro: Station G2, Zi. D103

Telefon: 0521 772-78139

E-Mail: anja.spantzel@evkb.de

Beratungszeiten:

Mo., Di.: 08.00 - 14.00 Uhr

Mi.: 12.00 - 18.00 Uhr

Do.: 08.00 - 14.00 Uhr

Zum Informationsleitfaden:

Mit dieser Broschüre stellen ich Ihnen Informationen zur Verfügung, die Ihnen helfen sollen, sich in der Fülle der neuen Anforderungen und bürokratischen Erfordernissen besser zurechtzufinden.

Die Angaben und Daten wurden sorgfältig recherchiert, nach bestem Wissen zusammengestellt und erfahren eine regelmäßige Überarbeitung. Dennoch kann ich für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernehmen.

Mit den Informationen zu Ihren Leistungsansprüchen können Sie sich einen Überblick verschaffen, weiterführende Informationsquellen sind im Text angegeben.

Empfehlenswert sind zudem die Familienportale des Landes NRW und des Bundesfamilienministeriums:

<https://familienportal.nrw>

<https://familienportal.de>

Bei Fragen und Unklarheiten stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Erstellt von: Anja Spantzel, 20. Auflage, Mai 2025

1. Allgemeines

Die stationäre Behandlung Früh- und Neugeborener erfolgt im Evangelischen Klinikum Bethel auf folgenden Stationen:

Früh- und Neugeborenenintensivstation (K2)

Evangelisches Klinikum Bethel
Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin
Perinatalzentrum

Station K2

Haus Gilead I

Burgsteig 13

33617 Bielefeld

Telefon: 0521 772-78131

E-Mail: K2Dienst@evkb.de

Internet:

<https://evkb.de/kliniken-zentren/kinder-jugendliche/kinder-und-jugendmedizin/schwerpunkte/intensivmedizin-fuer-frueh-und-neugeborene-neonatalogie/>

Früh- und Neugeborenenstation (K3)

Evangelisches Klinikum Bethel
Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin

Station K3

Kinderzentrum

Grenzweg 10

33617 Bielefeld

Telefon: 0521 772-78145

E-Mail: K3Dienst@evkb.de

Internet:

<https://evkb.de/kliniken-zentren/kinder-jugendliche/kinder-und-jugendmedizin/stationen-funktionsabteilungen/station-k3-neonatalogische-station-fruehgeborene-und-neugeborene-kinder-und-jugendmedizin/>

Wird Ihr Kind anfangs auf der Früh- und Neugeborenenintensivstation (K2) im Perinatalzentrum / Haus Gilead I behandelt, findet im Verlauf des stationären Aufenthalts in aller Regel die Verlegung auf die Früh- und Neugeborenenstation (K3) des Kinderzentrums Bethel statt. Dies geschieht, wenn die intensivmedizinische Behandlung abgeschlossen- bzw. keine Atemunterstützung mehr erforderlich ist.

1.1 Besuch des Kindes

Für die Abläufe auf unseren Stationen und zum Infektionsschutz der früh- und neugeborenen Kinder sind einige Regelungen zu berücksichtigen:

Auf der **Station K2** findet in der Zeit von **12.30 bis 14.30 Uhr** die Dienstübergabe und der Infusionswechsel statt. Wir bitten Sie, das Stationsteam während dieser Zeit nur in **dringenden Fällen/Notfällen** anzusprechen. Sie können bei Ihrem Kind bleiben oder auch jederzeit die Station verlassen. Das Betreten der Station sowie das Herausgeben oder Hereinlegen Ihres Kindes zum Känguruhing ist in dieser Zeit **nicht möglich** - erst wieder ab 14.30 Uhr.

Bei längeren Aufenthalten kann ein kurzer Besuch durch Geschwisterkinder erfolgen (Infektsaison s.u.), auch ist ein Besuch von Großeltern oder einer anderen Bezugsperson möglich.

Bitte beachten Sie, dass solche Besuche nur einmal wöchentlich im Beisein eines Elternteils stattfinden können und nur zwei Personen pro Patient im Patientenzimmer anwesend sein dürfen. Bitte wenden Sie sich zur Absprache der Besuche an die betreuende Pflegefachkraft Ihres Kindes.

Liegt Ihr Kind auf der **Station K3**, so können Sie als Mutter rund um die Uhr bei Ihrem Kind sein und bei ihm übernachten (siehe Punkt 8.2 Übernachtungsmöglichkeiten). Tagsüber kann zudem der Vater bzw. der zweite Elternteil ohne zeitliche Einschränkung hinzukommen. Auch sind kurze Besuche von Geschwisterkindern (Infektsaison s.u.) möglich. Bei Besuchen von Großeltern oder einer anderen Bezugsperson besteht ebenfalls eine Beschränkung auf zwei Erwachsene pro Patient. Für eine ungestörte Dienstübergabe sprechen Sie das medizinische Personal in der Zeit von 13.00 bis 14.00 Uhr bitte nur in dringenden Fällen an.

In der **Infektsaison** (ca. November bis Ende März) dürfen Geschwisterkinder nur dann zu Besuch kommen, wenn sie infektfrei und mindestens 6 Jahre alt sind. In Ausnahmefällen ist auch der Zutritt für Geschwisterkinder unter 6 Jahren möglich - dies allerdings nur nach Absprache und kurzer Untersuchung durch den Stationsarzt.

1.2 Besichtigung der Station K3

Sie sind herzlich eingeladen, die Station K3 im Kinderzentrum Bethel **vor** einer möglichen Verlegung kennenzulernen. Die Besichtigungen

werden von Seiten der Station K3 angeboten. Bitte setzen Sie sich bei Interesse gern mit mir bzw. dem Team der Station K2 in Verbindung, so dass ein Besichtigungstermin vereinbart werden kann.

Anja Spantzel
Telefon: 0521 772-78139

2. Anmeldungen

2.1 Anmeldung des Kindes beim Standesamt

Die Geburt ist **innerhalb einer Woche** nach der Entbindung dem zuständigen Standesamt mitzuteilen. Für das Evangelische Klinikum Bethel (EvKB) ist das Standesamt im Neuen Rathaus Bielefeld zuständig.

Die dafür notwendige **Geburtsanzeige** wird im Aufnahmebüro des EvKB / Haus Gilead I erstellt und dem Standesamt übermittelt.

Gerne kümmern wir uns um diese Formalität. Kommen Sie hierfür bitte **während des stationären Aufenthalts der Mutter** mit den erforderlichen Unterlagen in die Patienten Anmeldung im Erdgeschoss. Welche Unterlagen für die Erstellung der Geburtsanzeige notwendig sind und weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „**Hinweise zur Beurkundung der Geburt Ihres Kindes**“, das Sie auf der Wochenbett-Station (G2) erhalten. Sie können das Merkblatt auch auf der Internetseite des Standesamtes Bielefeld einsehen:

https://www.bielefeld.de/sites/default/files/datei/2024/Merkblatt_Geburt_24_09.pdf

Weitere Informationen erhalten Sie im Aufnahmebüro.

Aufnahmebüro EvKB / Haus Gilead I
Burgsteig 13
33617 Bielefeld
Telefon: 0521 772-77120, -77121, -77122, -77123

Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 07.00 - 15.00 Uhr
Fr.: 07.00 - 13.30 Uhr

Nach der Beurkundung der Geburt erhalten Sie vom Standesamt folgende Dokumente:

- Geburtsurkunde für das Stammbuch der Familie (Gebühr: 16 € pro Kind, Barzahlung erforderlich)
- Bescheinigung über die Geburt zur Beantragung von Mutterschaftsgeld bei der Krankenkasse
- Bescheinigung über die Geburt zur Beantragung von Elterngeld
- Bescheinigung über die Geburt zur Beantragung von Kindergeld

Standesamt Bielefeld

Neues Rathaus, 1. Etage, Flur F, blauer Wartebereich
Niederwall 23
33602 Bielefeld
Telefon: 0521 51-0
E-Mail: standesamt@bielefeld.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr
Do. zusätzlich: 14.30 - 18.00 Uhr

Ggf. erforderliche Termine beim Standesamt können ausschließlich nach vorheriger Vereinbarung erfolgen. Online-Terminreservierung: <https://www.bielefeld.de/termine-standesamt>

2.2 Vaterschaftsanerkennung / Sorgerechtserklärung

- betrifft ausschließlich Eltern, die nicht verheiratet sind -

Ist die **Vaterschaftsanerkennung** vor der Geburt des Kindes nicht erfolgt, so kann diese auch nachträglich erklärt werden. Die Beurkundung ist beim Standesamt, Jugendamt oder Notar möglich.

Die Vaterschaftsanerkennung wird nur durch die schriftliche Zustimmung der Mutter in Anwesenheit einer Amtsperson rechtskräftig.

Möchten die Eltern das Sorgerecht Ihres Kindes gemeinsam ausüben, so kann dieses durch die **Sorgerechtserklärung** beim Jugendamt oder von einem Notar beurkundet werden.

Amt für Jugend und Familie Bielefeld

Neues Rathaus
Niederwall 23
33602 Bielefeld
Telefon: 0521 51-0
E-Mail: urkunden.jugendamt@bielefeld.de

Serviceportal Vaterschaft beurkunden:

service.bielefeld.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/5829819/show

Serviceportal Sorgerecht beurkunden:

service.bielefeld.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/5829817/show

Termine sind nur nach vorheriger Absprache möglich!

2.3 Anmeldung des Kindes bei der Krankenkasse

Die Anmeldung des Kindes bei der Krankenkasse ist unmittelbar nach der Geburt erforderlich.

⇒ **Notwendige Unterlagen zur Anmeldung:**

- Geburtsurkunde (in Kopie)
- Anmeldeformular von der Krankenkasse (kann telefonisch angefordert werden)

Sind **beide** Elternteile gesetzlich krankenversichert, bzw. **beide** Elternteile privat krankenversichert, so können die Eltern entscheiden, ob sie die Krankenkasse des Vaters oder die der Mutter wählen.

Sind die Kindseltern miteinander **verheiratet** und ist **ein** Elternteil privat krankenversichert und **ein** Elternteil gesetzlich krankenversichert, so ist das Einkommen entscheidend für die Versicherungsform des Kindes:

- Liegt das monatliche Bruttoeinkommen des Privatversicherten **über** der aktuell geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze, so kann das Kind entweder privat oder gesetzlich krankenversichert werden. Eine gesetzliche Krankenversicherung Ihres Kindes ist in diesem Fall allerdings nur als freiwilliges Mitglied möglich. Dies gilt jedoch nur, wenn der privat versicherte Elternteil über ein höheres Einkommen verfügt als der gesetzlich versicherte.
- Übersteigt hingegen das Einkommen des gesetzlich versicherten Elternteils das Einkommen des privat versicherten Elternteils, kann das Kind in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkasse versichert werden.
- Liegt das monatliche Bruttoeinkommen des privat versicherten Elternteils **unter** der Jahresarbeitsentgeltgrenze, haben die Eltern die **freie Wahl**, ob das Kind privat oder gesetzlich krankenversichert werden soll.

Sind die Kindseltern **nicht verheiratet** und ist **ein** Elternteil privat krankenversichert und **der andere** Elternteil gesetzlich krankenversichert, so können sie selbst über die Versicherungsform des Kindes entscheiden.

Privatversicherte haben über den sogenannten „Kontrahierungszwang“ die Möglichkeit, ihr neugeborenes Kind ohne Gesundheitsfragen in den bestehenden Vertrag aufzunehmen. Dies gilt für Voll- und Zusatzversicherungen. Bedingung: Mindestens 3 Monate Vorversicherungszeit des Elternteils in der privaten Krankenversicherung. Für das Kind können maximal dieselben Versicherungsleistungen wie für Vater / Mutter versichert werden. Die Versicherung des Kindes muss **innerhalb von zwei Monaten** ab der Geburt beantragt werden. Bei späterer Versicherung kann es zu einer Gesundheitsprüfung durch den privaten Versicherungsträger kommen.

Bitte setzen Sie sich mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung, um ihre persönliche Versicherungssituation zu besprechen.

3. Mitteilung der Geburt

3.1 Arbeitgeber der Mutter

Der Arbeitgeber ist über die Geburt des Kindes zu informieren, die Geburtsurkunde ist nach Erhalt in Kopie vorzulegen.

3.2 Agentur für Arbeit (Arbeitslosengeld-/Bürgergeld-Empfänger)

Die zuständige Agentur für Arbeit ist über die Geburt des Kindes in Kenntnis zu setzen, die Geburtsurkunde ist nach Erhalt in Kopie vorzulegen.

4. Anträge

4.1 Antrag auf Mutterschaftsgeld

Die **gesetzliche Mutterschutzfrist** ist der Zeitraum, in welchem Arbeitnehmerinnen vor und nach der Geburt nicht arbeiten dürfen.

Sie besteht 6 Wochen vor der Geburt, am Entbindungstag und in den ersten 8 Wochen nach der Geburt.

Während dieser Zeit erhalten Sie als gesetzlich Krankenversicherte von Ihrer Krankenkasse eine Entgeltersatzleistung, das **Mutterschaftsgeld**.

Sind Sie hingegen berufstätig und nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse (z.B. Familienversicherte, Privatversicherte, Beamtin) greifen andere Regelungen, ebenso bei Selbstständigkeit (s.u.).

Unter bestimmten Bedingungen verlängert sich die Mutterschutzfrist und somit der Bezug des Mutterschaftsgeldes:

Verlängerung der Mutterschutzfrist auf 12 Wochen:

- Bei **Frühgeburten** und reifgeborenen Kindern (ab 37 Schwangerschaftswochen) mit einem **Geburtsgewicht unter 2500 g**
- bei **Mehrlingsgeburten**

haben Mütter Anspruch auf eine Verlängerung der Mutterschutzfrist auf 12 Wochen nach der Geburt. Die dafür erforderliche ärztliche „Bescheinigung einer Frühgeburt“ erhalten Sie nach der Geburt auf den Stationen G1 bzw. G2 und ist der Krankenkasse auszuhändigen.

- Bei Vorliegen einer **Behinderung ihres Kindes** können Sie innerhalb von acht Wochen nach der Geburt eine Verlängerung der Schutzfrist auf 12 Wochen bei Ihrer Krankenkasse beantragen. Die ärztliche „Bescheinigung einer Behinderung des Kindes“ erhalten Sie auf den Stationen K2 und K3. Sie kann auch nach der Entlassung Ihres Kindes von Ihrem Kinderarzt/ärztin ausgestellt werden.

Verlängerung der Mutterschutzfrist auf bis zu 18 Wochen:

Kann die vorgeburtliche Mutterschutzfrist aufgrund der Frühgeburt des Kindes nicht oder nur zum Teil wahrgenommen werden, verlängert sich die nachgeburtliche Mutterschutzfrist zusätzlich um diese vor der Geburt nicht wahrgenommene Zeitspanne.

Sie umfasst maximal sechs Wochen, d.h. die gesamte nachgeburtliche Mutterschutzfrist kann maximal 18 Wochen (12 + 6 Wochen) betragen.

Endet Ihr Beschäftigungsverhältnis in der Schwangerschaft oder in der Schutzfrist, wenden Sie sich bitte frühzeitig an Ihre Krankenkasse und die Agentur für Arbeit.

Der Gesetzgeber hat verschiedene, den Versicherungssituationen der betroffenen Frauen entsprechende Regelungen getroffen.

Frauen in bestehenden Beschäftigungsverhältnissen:

- Mitglieder einer **gesetzlichen** Krankenkasse mit Krankengeldanspruch erhalten während der gesetzlichen Mutterschutzfristen pro Tag bis zu 13 € **Mutterschaftsgeld** von der Krankenkasse plus einen **Arbeitgeberzuschuss** in Höhe der Differenz zum vorherigen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt.
- Mitglieder einer **gesetzlichen** Krankenkasse ohne Krankengeldanspruch (Minijobberinnen, wie z.B. Studentinnen) erhalten pro Tag bis zu 13 € **Mutterschaftsgeld** von der Krankenkasse und ggf. einen **Arbeitgeberzuschuss** in Höhe der Differenz zwischen 13 € und dem vorherigen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt.
- **Minijobberinnen**, die **nicht** Mitglied einer **gesetzlichen** Krankenkasse sind (z.B. Familienversicherte), erhalten **Mutterschaftsgeld** von einmalig bis zu insgesamt 210 € vom Bundesamt für Soziale Sicherung* plus einen **Arbeitgeberzuschuss** in Höhe der Differenz zwischen 13 € und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt.
- In der **privaten** Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmerinnen erhalten **Mutterschaftsgeld** von einmalig bis zu 210 € vom Bundesamt für Soziale Sicherung* plus einen **Arbeitgeberzuschuss** in Höhe der Differenz zwischen 13 € und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt und ein ggf. ergänzend vereinbartes **Krankentagegeld**.
- Für **Beamtinnen** gelten die beamtenrechtlichen Regelungen zum Mutterschutz. Bitte wenden Sie sich an Ihre Dienstbehörde.

Selbstständig erwerbstätige Frauen:

- Mitglieder der **gesetzlichen** Krankenversicherung mit Krankengeldanspruch erhalten **Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes** von der Krankenkasse.
- Mitglieder der **gesetzlichen** Krankenversicherung ohne Krankengeldanspruch erhalten **kein Mutterschaftsgeld**.
- **Privat** krankenversicherte selbstständige Frauen erhalten kein Mutterschaftsgeld. Besteht eine **Krankentagegeldversicherung** haben Sie während der Mutterschutzfristen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Krankentagegeldes.

Frauen ohne Erwerbstätigkeit:

- Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse mit Krankengeldanspruch (**Arbeitslosengeld-I**-Empfängerinnen) erhalten Mutterschaftsgeld in **Höhe des bisherigen Arbeitslosengeldes I** von der Krankenkasse.
- Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse ohne Krankengeldanspruch (**Bürgergeld**-Empfängerinnen) erhalten während der gesetzlichen Mutterschutzfristen **Bürgergeld** unter Berücksichtigung eines **Mehrbedarfs ab der 13. Schwangerschaftswoche**. Der Mehrbedarf wird nur bis einschließlich zum Entbindungstag gewährt.
- **Hausfrauen, Schülerinnen und Studentinnen** ohne Erwerbstätigkeit erhalten kein Mutterschaftsgeld.

⇒ **Notwendige Unterlagen zur Beantragung:**

- „Geburtsbescheinigung zur Beantragung von Mutterschaftsgeld“ (vom Standesamt)

Weitere Informationen zum Mutterschaftsgeld:

<https://familienportal.nrw/mutterschaftsgeld>

***Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) - Mutterschaftsgeldstelle**

Friedrich-Ebert-Allee 38

53113 Bonn

Telefon: 0228 619-1888

Informationen und Antragsformulare unter:

<https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/mutterschaftsgeld/ueberblick/>

4.2 Antrag auf Kindergeld und Kinderzuschlag

Kindergeld:

Für jedes Kind besteht ab der Geburt ein Anspruch auf Kindergeld. Seit dem 01.01.2025 beträgt das Kindergeld monatlich 255 € pro Kind und wird durch die örtliche Familienkasse der Agentur für Arbeit ausgezahlt.

Nach der Geburt Ihres Kindes erhalten Sie automatisch ein Begrüßungsschreiben der Familienkasse mit einem QR-Code. Dieser

führt über einen persönlichen Zugangscode direkt zu einem größtenteils vorausgefüllten Onlineantrag auf Kindergeld. Der Antrag kann komplett papierlos erfolgen. Nachweise müssen nicht mehr beigefügt werden.

Auch können Sie den Antrag auf Kindergeld direkt über die Homepage der Arbeitsagentur stellen. Dies ist mit und ohne Zugangscode möglich: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder>

Weiterhin ist die Beantragung von Kindergeld auch auf nicht-digitalem Wege möglich. Antragsformulare finden Sie unter: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-familie-und-kinder>

Für diesen Weg sind folgende Unterlagen zur Beantragung notwendig:

- Geburtsbescheinigung zur Beantragung von Kindergeld (vom Standesamt)
- Anmeldeformular „Antrag auf Kindergeld“ (KG1) und „Anlage Kind zum Antrag auf Kindergeld“ (KG1-AnK, bei Zwillingen zwei mal)

Sofern Sie im **öffentlichen Dienst** beschäftigt sind oder **Versorgungsbezüge** erhalten, sollten Sie sich bei Ihrer Dienststelle bzw. Vergütungsstelle erkundigen, ob Sie das Kindergeld dort oder bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit beantragen müssen.

Informationen können Sie dem Familienportal NRW entnehmen: <https://familienportal.nrw/kindergeld>

Kinderzuschlag (KiZ):

Bei geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag zu beantragen. Voraussetzung dafür ist ein monatliches Bruttoeinkommen von mindestens 900 € für Paare bzw. 600 € für Alleinerziehende. Der Kinderzuschlag bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern; er beträgt seit dem 01.01.2025 höchstens 297 € / Monat pro Kind.

Mit dem Kinderzuschlag haben Sie zudem Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe und auf Befreiung von KiTa-Gebühren.

Der „KiZ-Lotse“ der Familienkasse prüft mit wenigen Angaben, ob ein Anspruch auf Kinderzuschlag möglich ist, auch kann die Beantragung auf dieser Internetseite erfolgen:

<https://web.arbeitsagentur.de/kiz/ui/start>

Ein gleichzeitiger Bezug von Bürgergeld und Kinderzuschlag ist nicht möglich.

Bei Fragen zu Ihrem konkreten Einzelfall wenden Sie sich bitte an die für Ihren Wohnort zuständige Familienkasse.

Familienkasse Nordrhein-Westfalen Ost

Agentur für Arbeit Bielefeld
Werner-Bock-Str. 8 (4. Etage)
33602 Bielefeld
Telefonischer Info-Dienst:
0800 4555530 (kostenfrei)
Mo. - Fr.: 08.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten:

Mo., Di.:	08.30 - 12.00 Uhr
Mi.:	geschlossen
Do.:	13.30 - 17.00 Uhr
Fr.:	08.30 - 12.00 Uhr

Postanschrift:

Familienkasse Nordrhein-Westfalen Ost
44117 Dortmund

Für Mitteilungen können Sie den eService der Familienkasse nutzen:
<https://www.arbeitsagentur.de/eservices#familie-und-kinder>

4.3 Antrag auf Elterngeld

Das Elterngeld ersetzt das wegfallende Erwerbseinkommen des betreuenden Elternteils nach der Geburt des Kindes.

Sie haben die Möglichkeit zwischen dem Bezug von **Basiselterngeld** und **ElterngeldPlus** zu wählen oder beides zu kombinieren. Zudem kann der **Partnerschaftsbonus** genutzt werden.

Basiselterngeld:

Das Basiselterngeld steht allen Eltern zu, die ihr Kind in den ersten 14 Monaten selbst betreuen möchten und deshalb nicht oder nicht voll erwerbstätig sind. Ein Elternteil allein kann die Leistung für mindestens zwei und höchstens 12 Monate für sich in Anspruch nehmen.

Zwei weitere Monate wird das Elterngeld fortgezahlt, wenn in dieser Zeit Erwerbseinkommen wegfällt und sich der Partner an der Betreuung des Kindes beteiligt (**Partnermonate**).

Das Basiselterngeld wird an Vater und Mutter gemeinsam für maximal 14 Monate gezahlt; beide können den Zeitraum frei untereinander

aufteilen. Die Zahlungen enden also mit dem ersten Geburtstag des Kindes, bei Beteiligung beider Elternteile nach 14 Monaten. Die Gesamtzahl der den Eltern zustehenden Elterngeldmonate reduziert sich allerdings um die Anzahl der Monate, in denen Mutterschaftsgeld gezahlt wurde.

Seit dem 01.04.2024 ist der gleichzeitige Bezug von Basiselterngeld durch beide Elternteile nur noch maximal für einen Monat innerhalb der ersten 12 Lebensmonate des Kindes möglich.

Ausnahmeregelung: Bei Frühgeburt (Geburt mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Termin), Mehrlingen sowie Neugeborenem mit Behinderung bzw. Geschwisterkind mit Behinderung (mit Anspruch auf Geschwisterbonus) gilt: Der parallele Bezug von Basiselterngeld für beide Elternteile ist weiterhin für mehr als einen Monat möglich.

Alleinerziehende können bis zu 14 Monate Basiselterngeld erhalten.

ElterngeldPlus:

Diese Leistung richtet sich an Eltern, die früher in den Beruf zurückkehren möchten.

Es beträgt maximal die Hälfte des Basiselterngeldes, wird allerdings für den doppelten Zeitraum ausgezahlt (1 Monat Basiselterngeld = 2 Monate ElterngeldPlus). Sie können sich auch für ElterngeldPlus entscheiden, wenn Sie nach der Geburt nicht berufstätig sind.

Partnerschaftsbonus:

Der Partnerschaftsbonus bietet die Möglichkeit für 2, 3 oder 4 weitere Monate ElterngeldPlus zu beziehen. Voraussetzung dafür ist, dass Mutter und Vater in dieser Zeit gleichzeitig zwischen 24 und 32 Wochenstunden arbeiten und die Bezugsmonate direkt aufeinander folgen. In diesen Fall bekommt jeder Elternteil 2, 3 oder 4 zusätzliche Elterngeld-Plus-Monatsbeträge.

Auch **Alleinerziehende** können den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen, sofern sie in 2, 3 oder 4 aufeinander folgenden Monaten in Teilzeit zwischen 24 und 32 Wochenstunden arbeiten.

Zusätzliche Elterngeldleistungen bei Frühgeburt:

Eltern von Frühgeborenen erhalten zusätzliche Elterngeldmonate.

- Bei einer Geburt mindestens **6 Wochen** (34+0 SSW) vor dem errechneten Termin: **1** zusätzlicher Monat Basiselterngeld
- Bei einer Geburt mindestens **8 Wochen** (32+0 SSW) vor dem errechneten Termin: **2** zusätzliche Monate Basiselterngeld

- Bei einer Geburt mindestens **12 Wochen** (28+0 SSW) vor dem errechneten Termin: **3** zusätzliche Monate Basiselterngeld
- Bei einer Geburt mindestens **16 Wochen** (24+0 SSW) vor dem errechneten Termin: **4** zusätzliche Monate Basiselterngeld

Für jeden zusätzlichen Monat Basiselterngeld können Sie auch 2 Monate ElterngeldPlus wählen.

Höhe des Elterngeldes:

Die Elterngeldzahlung (Basiselterngeld oder ElterngeldPlus) orientiert sich am durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen, welches der betreuende Elternteil im Jahr vor der Geburt erhielt.

Bei anteiliger oder voller Selbständigkeit gilt das vorherige Geschäftsjahr als Berechnungsgrundlage.

Das Elterngeld umfasst 65 % des Nettoeinkommens, bei geringverdienenden Eltern (unter 1.000 € Nettoeinkommen des betreuenden Elternteils) 67 - 100 % des Nettoeinkommens.

Das Basiselterngeld beträgt mindestens 300 € und höchstens 1.800 €, das ElterngeldPlus beträgt mindestens 150 € und höchstens 900 €.

Nicht erwerbstätige Elternteile erhalten mindestens 300 € Basiselterngeld bzw. 150 € ElterngeldPlus.

Elterngeld und Teilzeittätigkeit:

Während des Elterngeldbezugs ist es grundsätzlich möglich, bis zu 32 Wochenstunden in **Teilzeit** zu arbeiten. Bei der Berechnung des Elterngeldes werden jedoch die Einkünfte aus dieser Teilzeittätigkeit berücksichtigt.

Wer Basiselterngeld bezieht und Teilzeit arbeitet, verliert einen Teil seines Elterngeldanspruchs und erhält letztlich weniger Elterngeld, als wenn er/sie während des Bezugs von Basiselterngeld nicht arbeiten würde.

Wer Teilzeit arbeitet profitiert von ElterngeldPlus. Dieses wird in maximal halber Höhe des Basiselterngeldes, dafür aber doppelt so lange gezahlt.

Mehrlingsgeburten:

Bei Mehrlingsgeburten erhalten Bezieher von Basiselterngeld für jeden weiteren Mehrling einen Zuschlag von 300 € pro Monat.

Bezieher von ElterngeldPlus erhalten für jedes Mehrlingskind einen Zuschlag von je 150 € monatlich.

Geschwisterbonus:

Familien mit mehreren Kindern können einen monatlichen Geschwisterbonus beantragen. Der Geschwisterbonus steht Ihnen zu, wenn in

Ihrem Haushalt ein weiteres Kind lebt, das noch keine 3 Jahre alt ist, oder zwei weitere Kinder leben, die noch keine 6 Jahre alt sind. Das Elterngeld steigt dann um 10 %, mindestens aber um 75 € (Basis-elterngeld) bzw. um 37,50 € (ElterngeldPlus) monatlich.

Kein Elterngeld erhalten Paare und Alleinerziehende, wenn sie im Kalenderjahr (bzw. letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum) vor der Geburt ein zu versteuerndes Einkommen von 175.000 € überschritten haben.

⇒ **Notwendige Unterlagen zur Beantragung:**

- Geburtsbescheinigung zur Beantragung von Elterngeld (vom Standesamt)
- Elterngeldantrag (s.u.)
- Bescheinigung der Krankenkasse über das Mutterschaftsgeld
- Nachweis über den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld (vom Arbeitgeber)
- Einkommensnachweise (vorgeburtlich)
- Bei Frühgeburt Nachweis des errechneten und tatsächlichen Entbindungstermins (Kopien aus dem Mutterpass)
- Evtl. sind weitere Bescheinigungen notwendig

Das Elterngeld ist bei der zuständigen Elterngeldstelle zu beantragen. Dies muss jedoch nicht sofort nach der Geburt des Kindes erfolgen. Rückwirkende Zahlungen werden allerdings nur für die letzten **drei Monate** vor Antragstellung geleistet.

Amt für Jugend und Familie Bielefeld - Bundeselterngeld

Neues Rathaus

Niederwall 23

33602 Bielefeld

Telefon: 0521 51-0

E-Mail: jugendamt@bielefeld.de

Telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Fr. von 07.30 - 18.00 Uhr

Internet:

<https://service.bielefeld.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/8818/show>

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr

Do. zusätzlich: 14.30 - 18.00 Uhr

Weitere Informationen zum Elterngeld, Antragsformulare zum Download und Zugang zur Online-Beantragung finden Sie unter folgendem Link: <https://familienportal.nrw/elterngeld>

4.4 Antrag auf Beihilfe vom Arbeitgeber

Manche Arbeitgeber zahlen ihren Beschäftigten einen einmaligen Bonus zur Geburt. Ob ein Anspruch besteht, ist mit dem Arbeitgeber zu klären.

4.5 Antrag auf Elternzeit beim Arbeitgeber

Für berufstätige Mütter und Väter besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Elternzeit. Für jeden Elternteil sind **36 Monate** unbezahlte Auszeit von der Berufstätigkeit möglich. Jeder Elternteil kann Elternzeit bean-spruchen, unabhängig davon, in welchem Umfang die Partnerin/der Partner Elternzeit nutzt. Elternzeit kann auch für einzelne Wochen oder Monate genommen werden (z.B. für Partnermonate des Elterngeldes). Ihre Elternzeit können Sie vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes nehmen. Es ist aber auch möglich, einen Teil davon zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes zu beanspruchen. Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist grundsätzlich unabhängig vom Bezug des Elterngeldes möglich. Möchten Sie während der Elternzeit Elterngeld beziehen, sollten Sie berücksichtigen, dass Elterngeld für Lebensmonate bezahlt wird, nicht für Kalendermonate.

Die Mutter kann die Elternzeit erst nach Ablauf der Mutterschutzfrist beginnen. Der Vater kann die Elternzeit bereits ab Geburt des Kindes nehmen, also während der Mutterschutzfrist für die Mutter.

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit nach den Verordnungen des Bundes und der Länder.

Anmeldung der Elternzeit:

- Seit Mai 2025 kann die Anmeldung der Elternzeit beim Arbeitgeber auch per Email erfolgen. Gleiches gilt für den Antrag auf Teilzeitarbeit.
- Elternzeit zwischen Geburt und drittem Geburtstag des Kindes ist **spätestens sieben Wochen vor Beginn** beim Arbeitgeber anzumelden (bei Inanspruchnahme durch die Mutter: sieben Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfrist).

Gleichzeitig muss **verbindlich** erklärt werden, für welche Zeiträume **innerhalb von zwei Jahren** die Elternzeit in Anspruch genommen werden soll.

Es ist ratsam, Elternzeit grundsätzlich zunächst nur für zwei Jahre anzumelden, um die noch verbleibende Zeit flexibel gestalten zu können.

Beabsichtigen Sie während der Elternzeit in **Teilzeit** zu arbeiten, wird empfohlen, dem Unternehmen bereits bei der Anmeldung der Elternzeit einen späteren Teilzeitwunsch mitzuteilen. Eine verbindliche Anmeldung muss mindestens 7 Wochen vor Beginn der Teilzeitarbeit erfolgen.

Es ist wichtig, die Elternzeit von Arbeitgeberseite schriftlich bestätigen zu lassen und die Anmeldung per Einschreiben zu versenden.

Weitere Informationen zum Thema Elternzeit unter:

<https://familienportal.nrw/schwangerschaft/beruf-familie/elternzeit>

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elternzeit>

4.6 Antrag auf Fahrtkostenzuschuss

Die Krankenkasse Ihres Kindes beteiligt sich in der Regel finanziell an den Fahrtkosten, die durch die Besuche bei Ihrem Kind und den Muttermilchtransport entstehen (kein Rechtsanspruch).

Für die Beantragung benötigen Sie eine ärztliche Bescheinigung, die Sie auf den Stationen K2 und K3 erhalten.

Es empfiehlt sich, eine Fahrtenübersicht mit Kilometerangabe zu erstellen, diese kann nach der Entlassung Ihres Kindes bei der Krankenkasse eingereicht werden. Nutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel, benötigen Sie die Fahrkarten als Nachweis.

Übernachten Sie bei Ihrem Kind im Kinderzentrum, so werden die Kosten hierfür von der Krankenkasse übernommen. In diesem Fall erfolgt keine zusätzliche Erstattung der Fahrtkosten.

Eine grundsätzliche Empfehlung zu den Anträgen:

Es ist sinnvoll von allen Anträgen und Bescheinigungen Kopien für die eigenen Unterlagen anzufertigen.

5. Weiteres

5.1 Haushaltshilfe

Familien können eine Haushaltshilfe in Anspruch nehmen, wenn ihnen wegen einer akuten Krankheit, Krankenhausbehandlung, Risikoschwangerschaft, Entbindung oder Mehrlingsgeburt die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist.

Voraussetzung für die **Kostenübernahme** durch die gesetzliche Krankenversicherung ist, dass im Haushalt mindestens ein Kind lebt, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und keine andere im Haushalt lebende Person die Haushaltsführung übernehmen kann (§38 SGB V). Ein etwaiger Anspruch ist mit der Krankenkasse zu klären.

5.2 Steuerfreibetrag für das Kind

Es gibt im Steuerrecht verschiedene Regelungen, die zur steuerlichen Entlastung der Eltern eingeführt wurden. Die Freibeträge für Kinder dienen dazu, das Existenzminimum von Kindern steuerfrei zu stellen.

Eltern erhalten - je nach Einkommen - entweder Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder bei der Einkommenssteuer. Dabei prüft das Finanzamt bei der jährlichen Einkommenssteuerveranlagung, welche der beiden Leistungen für Eltern günstiger ist. Diese Prüfung erfolgt automatisch und braucht nicht beantragt zu werden.

Die Höhe des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf werden für jedes Jahr neu festgelegt. Bei der Einkommenssteuerveranlagung werden beide Freibeträge zusammengezogen.

Sind die Eltern verheiratet und werden sie steuerlich gemeinsam veranlagt, wird der Freibetrag für Kinder in voller Höhe berücksichtigt. Bei der Einzelveranlagung von Ehegatten wird bei jedem Elternteil der hälftige Betrag berücksichtigt.

Die Höhe der Freibeträge kann zudem je nach elterlicher Steuerklasse variieren.

Die Anpassung des Kinderfreibetrages erfolgt in der Regel automatisch über die von der Meldebehörde ans Finanzamt übermittelten Stammdaten (ELStAM).

Bei Fragen können Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt wenden.

Weitere Informationen zum Thema Steuerentlastungen finden Sie auf dem Familienportal des Bundes:

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/steuerentlastungen>

6. Anfahrt

6.1 Parkmöglichkeiten

Parkhäuser

Die beiden Parkhäuser am EvKB (Kantensiek und Grenzweg) sind 24 Stunden geöffnet und mit einer gebührenpflichtigen Schrankenanlage ausgestattet.

Parkkosten:

Jede angefangene Stunde: (Die ersten 20 Minuten sind frei)	1,50 €
Tagestarif (08.00 bis 20.00 Uhr):	8,00 €
Nachttarif (20.00 bis 08.00 Uhr):	5,00 €
24 Stunden Tarif:	10,00 €

Dauerparkkarten („Saisonkarten“):

Wochenkarte (7-Tage):	45,00 €
2-Wochenkarte (14-Tage):	65,00 €
Monatskarte (31-Tage):	75,00 €

Die Dauerparkkarten erhalten Sie an den jeweiligen Kassenautomaten unter der Rubrik „Saisonkarten“. Vor der Bezahlung Ihres regulären Parkscheins bitte „Saisonkarten“ anwählen und den Betrag entsprechend entrichten.

Mit der Dauerparkkarte können Sie beide Parkhäuser am EvKB (Kantensiek und Grenzweg) nutzen.

Parkplätze

Die im Ortsteil Bethel vorhandenen Parkplätze werden zum Teil durch die Stadt Bielefeld und zum Teil durch die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel verwaltet. Einige Parkplätze sind mit Parkscheinautomaten ausgestattet.

Der zum Haus Gilead I nächstgelegene Parkplatz ist der Parkstreifen am Kantensiek (Stadt Bielefeld).

Dort werden von Mo. - Fr. in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr folgende **Parkgebühren** erhoben:

Mindestgebühr (30 Minuten)	0,35 €
Höchstgebühr (2 Stunden)	1,40 €

Bargeld bitte passend vorhalten, da der Automat **nicht** wechselt.

6.2 Öffentliche Verkehrsmittel

Stadtbahn:

Mit der Stadtbahnlinie 1 erreichen Sie die Haltestelle Bethel. Von dort können Sie mit der Buslinie 122 vom Beteleck zum Haus Gilead I und zum Kinderzentrum Bethel fahren.

Busverbindungen:

Die Buslinien 28, 48, 87, 88 und 95 halten an der Arthur-Ladebeck-Straße, Nähe Beteleck. Die Linien 28, 29, 122 und 228 fahren das Beteleck an der Gadderbaumer Straße an.

7. Cafeterien

7.1 Öffnungszeiten Cafeteria Haus Gilead I:

Mo. - Fr.: 07.30 - 18.30 Uhr

Frühstück: 07.30 - 10.30 Uhr

Mittagessen: 11.30 - 14.30 Uhr

Warmes Abendessen: 16.30 - 18.00 Uhr

An Wochenenden und an Feiertagen:

08.00 - 10.00 Uhr

11.00 - 18.00 Uhr

Frühstück: 08.00 - 10.00 Uhr

Mittagessen: 12.00 - 15.00 Uhr

7.2 Öffnungszeiten Cafeteria Kinderzentrum Bethel:

Montag - Freitag:

Frühstück:	08.00 - 11.00 Uhr
Mittagessen:	11.30 - 14.00 Uhr
Nachmittags:	16.00 - 18.30 Uhr

An Wochenenden und an Feiertagen:

Geschlossen

8. Aufenthalts- u. Übernachtungsmöglichkeiten

8.1 Aufenthaltsräume

Auf den **Stationen K2** und **K3** steht Ihnen ein Elternzimmer als Ruhe- und Rückzugsraum zur Verfügung.

8.2 Übernachtungsmöglichkeiten

Wird Ihr Kind auf der **Station K2** betreut, können wir Ihnen derzeit leider keine Möglichkeit zur Übernachtung auf dem Klinikgelände anbieten.

Auf der **Station K3** haben Sie als Mutter die Möglichkeit im Zimmer Ihres Kindes zu übernachten.

Die Kosten der Übernachtung und Verpflegung werden für **eine Begleitperson pro Kind** von der Krankenkasse Ihres Kindes übernommen.

Bei Zwillingen ist somit auch die kostenfreie Mitaufnahme des zweiten Elternteils möglich (ist Ihr Kind privat versichert, erkundigen Sie sich bitte im Vorfeld bei Ihrer Krankenkasse).

Handelt es sich nicht um eine Mehrlingsgeburt kann die Mitaufnahme des zweiten Elternteils (Familienzimmer) nur selbstfinanziert in Anspruch genommen werden. Dies ist allerdings von der aktuellen Belegungssituation der Station abhängig. Bitte erkundigen Sie sich bei Interesse beim Stationsteam.

9. Psychologische Begleitung und Seelsorge

Wünschen Sie psychologische- oder seelsorgerische Gespräche, so können Sie den Kontakt telefonisch, per E-Mail oder über die MitarbeiterInnen der Station herstellen.

9.1 Psychologische Begleitung

Juscha Lewin

Dipl. Psychologin

Telefon: 0521 772-78018

E-Mail: sigrun.lewin@evkb.de

9.2 Krankenhauseelsorge

Birte Sundermeier

Pastorin

Telefon: 0521 772-77257

E-Mail: birte.sundermeier@evkb.de

10. Weitere Angebote und Kontakte

10.1 Still- und Laktationsberatung

Das Team der Still- und Laktationsberatung unterstützt Sie gern bei Fragen und Problemen rund um die Themen Stillen und Muttermilchgewinnung.

Stillberatung der Station G2:

Nicole Werries

Telefon: 0521 / 772-78140

E-Mail: nicole.werries@evkb.de

Stillberatung der Station K2:

Den Kontakt zu den Stillberaterinnen auf der Station K2 können Sie über das Stationsteam herstellen.

Stillberatung der Station K3:

Telefon: 0521 772-77859

E-Mail: stillberatung-kinderzentrum@evkb.de

10.2 Hebammenbetreuung

Jede Schwangere hat gesetzlichen Anspruch auf die Betreuung durch eine Hebamme. Die Hebamme steht Ihnen für die Themen Geburtsvorbereitung, Wochenbettbetreuung, Stillunterstützung, Betreuung nach der stationären Entlassung und Rückbildungsgymnastik hilfreich zur Seite. Alle Hebammenleistungen werden von den gesetzlichen Krankenkassen getragen, für manche Privatkassen gelten Sonderregelungen.

Die Hebammenzentrale berät über alle Möglichkeiten der Hebammen-tätigkeit und ist bemüht, den Kontakt zu einer Hebamme herzustellen, die Sie im Wochenbett und nach der Entlassung Ihres Kindes aus dem Kinderzentrum begleiten kann.

ASB Hebammenzentrale Bielefeld-Gütersloh

Telefon: 0521 2704202

Di. - Do. (außer an Feiertagen): 09.00 - 11.00 Uhr

E-Mail: hebammenzentrale@asb-owl.de

Internet:

<https://www.asb-hebammenzentrale.de/wo-es-uns-gibt/asb-hebammenzentrale-bielefeld-guetersloh>

10.3 Musiktherapie

Das Angebot der Musiktherapie richtet sich an alle frühgeborenen Kinder und Sie als Eltern auf den Stationen K2 und K3.

Ziel der Musiktherapie ist es, ihrem Kind positive und beruhigende Hörerfahrungen zu vermitteln und die ersten Schritte Ihrer Beziehung zum Kind zu begleiten.

Cordula Fach

Musiktherapeutin Station K2

Telefon: 0521 772-78163

E-Mail: cordula.fach@evkb.de

Nele Schwedler

Musiktherapeutin Station K3

Telefon: 0521 772-78163

E-Mail: nele.schwedler@evkb.de

10.4 Emotionelle Erste Hilfe (EEH)

Die Emotionelle Erste Hilfe ist ein körperorientierter Ansatz, der in der Krisenintervention, Bindungsförderung sowie bei Schlaf-, Schrei- oder Stillproblemen eingesetzt werden kann.

Unter Inanspruchnahme unterschiedlicher Techniken, wie Atem- und Visualisierungsübungen, haltgebender Körperarbeit und begleitenden Gesprächen hat die EEH den Aufbau eines innigen Kontakts zwischen Eltern und ihrem Kind zum Ziel.

Wünschen Sie in diesem Bereich Unterstützung, so können Sie gern einen Termin vereinbaren.

Sigrid Schlingmann

EEH-Fachberaterin

Telefon: 0175 8557444

10.5 Sozialberatung Kinderzentrum

Das Team der Sozialberatung im Kinderzentrum informiert Sie über Möglichkeiten der Unterstützung **nach der Entlassung**.

Im gemeinsamen Gespräch werden Ihr individueller Hilfebedarf ermittelt und Möglichkeiten der Entlastung aufgezeigt. Dies kann beispielsweise der Einsatz einer Familienhebamme im Rahmen der „Frühen Hilfen“ (s. 10.7) oder eine Familienpatenschaft sein.

Liegt bei Ihrem Kind eine chronische Erkrankung oder Behinderung vor, können Sorgen und Fragen gezielt aufgegriffen und anhand Ihrer familiären Situation nach Lösungen gesucht werden.

Diesbezüglich besteht auch das Angebot einer sozialrechtlichen Beratung zu Leistungen der Kranken-, Pflegeversicherung u.a.

Nach der Entlassung stehen Ihnen im ambulanten Bereich unterschiedliche psychosoziale Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen zur Verfügung. Gern hilft Ihnen das Team der Sozialberatung bei der Vermittlung.

Der Kontakt zu Sozialberatung kann über das Stationsteam erfolgen oder direkt per Email an: kinderklinik.sozialberatung@evkb.de

10.6 „KiwiBI - Kinder willkommen in Bielefeld“

KiwiBI unterstützt Bielefelder Mütter und Väter mit Neugeborenen und Kleinkindern von 0 bis 3 Jahren.

Das Angebot besteht aus zwei Bausteinen, den Willkommensbesuchen und den KiwiBI-Treffs. Die AWO Freiwilligenakademie OWL konzipiert und organisiert die Umsetzung im Auftrag der Stadt Bielefeld.

Bei einem **Willkommensbesuch** werden die Neugeborenen zu Hause durch eine Willkommensbotin begrüßt. Sie überbringen Glückwünsche, ein Kuscheltuch für das Kind, einen 25-Euro-Gutschein für alle Bielefelder Bäder und einen Gutschein für einen kostenlosen **Erste-Hilfe-Kurs am Kind** für die Eltern. Darüber hinaus haben die Botinnen ein offenes Ohr für Fragen und bringen hilfreiches Informationsmaterial mit. Die **KiwiBI-Treffs** sind offene Eltern-Kind-Treffs, die in den verschiedenen Stadtteilen in Bielefeld einmal in der Woche stattfinden. Mütter und Väter mit Kindern von 0-3 Jahren sind herzlich eingeladen, das kostenfreie Angebot zu nutzen.

Info-Hotline: 0521 9216-444
Internet: <https://www.kiwibi.de>

Bitte beachten Sie, dass sich dieses Angebot ausschließlich an die in Bielefeld lebenden Eltern richtet. Ähnliche Angebote für umliegende Kommunen finden Sie im Internet unter folgenden Stichworten:

Herford:

Frühe Hilfen - Stadt Herford
Frühe Hilfen - Kreis Herford

Gütersloh:

Frühe Hilfen / Elternberatung - Stadt Gütersloh
Frühe Hilfen - Kreis Gütersloh

Lippe:

Frühe Hilfen - Kreis Lippe

10.7 Fachstelle Kinderschutz / Frühe Hilfen

Wachsende Anforderungen an Familien machen es Eltern oft nicht leicht, diese ohne Unterstützung zu erfüllen. Deshalb hat die Stadt Bielefeld die Fachstelle für Kinderschutz eingerichtet (für umliegende Kommunen siehe oben Punkt 10.5).

Die unterschiedlichen kostenfreien Hilfsangebote der Fachstelle Kinderschutz können Sie bereits vorgeburtlich in Anspruch nehmen, sie unterstützen bei Bedarf bis zum dritten Lebensjahr Ihres Kindes.

Amt für Jugend und Familie / Jugendamt
Fachstelle Kinderschutz / Frühe Hilfen
Neues Rathaus, 1. Etage, Flur A, Zimmer 102-106
Niederwall 23
33602 Bielefeld
Telefon: 0521 51-5555
E-Mail: kinderschutz@bielefeld.de
Internet: <https://www.bielefeld.de/fachstelle-kinderschutz>

10.8 Selbsthilfe-Organisation „Schatten & Licht“ e.V.

Weitaus mehr Frauen, als gemeinhin angenommen, geraten rund um die Geburt ihres Kindes in eine seelische Krise. Allein in Deutschland sind jährlich etwa 100.000 Frauen betroffen.

Die Selbsthilfe-Organisation „Schatten & Licht - Initiative perinatale psychische Erkrankungen“ befasst sich mit Krankheitsbildern, die während und nach der Schwangerschaft auftreten können (perinatale Depression, perinatale Angst- und Zwangsstörung sowie perinatale Psychose).

Der Verein bietet betroffenen Frauen bundesweit Beratung sowie ein Netz von Selbsthilfegruppen und Fachleuten.

Zudem finden sich auf der Website zahlreiche Informationen zu den diversen Hilfs- und Therapiemöglichkeiten sowie ein offenes Forum.

Schatten & Licht e.V.
Obere Weinbergstr. 3
86465 Welden
Telefon: 08293 965864
E-Mail: info@schatten-und-licht.de
Internet: <https://www.schatten-und-licht.de>

Auch stehen wir Ihnen gern mit unseren klinikinternen Begleitungs- und Unterstützungsangeboten zur Seite.

10.9 Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ hilft schwangeren Frauen in finanziellen Notlagen. Sie erhalten schnell und unbürokratisch Unterstützung durch finanzielle Hilfen z.B. für die Erstausrüstung des Kindes. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der individuellen finanziellen Situation.

Der Antrag ist **während der Schwangerschaft** bei einer **Schwangerschaftsberatungsstelle** in Wohnortnähe zu stellen.

Wenn Sie aufgrund einer Frühgeburt noch keine Gelegenheit hatten den Antrag zu stellen, ist dies ggf. auch zeitnah nach der Geburt noch möglich.

Diakonie für Bielefeld

Schwangerenberatung

Paulusstraße 24-26

33602 Bielefeld

Telefon: 0521 98892-602

E-Mail: schwangerenberatung@diakonie-fuer-bielefeld.de

Internet: diakonie-fuer-bielefeld.de

10.10 Bundesverband „Das frühgeborene Kind“ e.V.

Der Bundesverband „Das frühgeborene Kind“ bietet eine individuelle Beratung über eine Info-Hotline an, sowie vielfältige Informationen zum Thema Frühgeburt und Selbsthilfe.

Frühgeborenen-Informations-Zentrum (FIZ)

Darmstädter Landstraße 213

60598 Frankfurt am Main

Telefon: 069 58700990

Info-Hotline: 0800 8758770 (kostenfrei)

Mo., Di., Do. und Fr.: 09.00 - 13.00 Uhr

Mi.: 16.00 - 20.00 Uhr

E-Mail: info@fruehgeborene.de

Internet: <https://www.fruehgeborene.de>

Zudem liegen Broschüren des Bundesverbandes zum Thema Frühgeburt im Eingangsbereich der Station K2 für Sie aus.

10.11 Geschwister-App „Hallo Frühchen“

Die App „Hallo Frühchen“ wurde vorrangig für Kinder im Vorschulalter konzipiert und informiert auf kindgerechte Weise über das Thema Frühgeburt.

Zudem gibt es einen Wissensbereich mit Antworten zu potentiellen Kinderfragen, einen Aktionsbereich mit Anleitungen zu Bastelideen für das neue Geschwisterchen und ein virtuelles, kindgerecht gestaltetes Fotoalbum zum eigenen Befüllen mit Bildern aus der Anfangszeit.

Weitere Informationen unter:

<https://www.fruehgeborene.de/projekte/app-hallo-fruehchen.htm>

Die App steht zum kostenlosen Download im Google Play Store und im App Store zur Verfügung.

Evangelisches Klinikum Bethel

Universitätsklinikum OWL der Universität Bielefeld
Campus Bielefeld-Bethel



Elternberatung

Perinatalzentrum | Station K2
Anja Spantzel
Fachkinderkrankenschwester für
Intensivpflege und Anästhesie
Gesundheitsmanagerin
Personzentrierte Beraterin (GwG)
Trauerbegleiterin

Büro:
Haus Gilead I
Station G2, Zi. D103
Burgsteig 13
33617 Bielefeld
Tel.: 0521 772-78139
E-Mail: anja.spantzel@evkb.de